



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
117. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
Am 27. März 2019 in Nottuln

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

**TOP 2: Kommission „Wachstum, Strukturwandel
und Beschäftigung“**
BE: Bürgermeister Harald Zillikens, Stadt Jüchen
Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 10.2-007/002 Eh/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

06.03.2019

2.1 Beschlussvorschlag:

- 2.1.1** Der Ausschuss sieht in den von der Kohlekommission vorgeschlagenen Maßnahmen eine Perspektive zur Bewältigung der struktur- und energiepolitischen Herausforderungen beim schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung. Die zur Strukturentwicklung benötigten Finanzmittel müssen kurzfristig beschlossen und den betroffenen Kommunen im „Rheinischen Revier“ zeitnah zur Verfügung gestellt werden.
- 2.1.2** Der Ausschuss begrüßt, dass die Kommission angesichts der Betroffenheit der Länder und Kommunen empfiehlt, auf eine Kofinanzierung zu verzichten und zudem bei EU-geförderten Maßnahmen Kofinanzierungsanteile auch aus Bundesmitteln zu ermöglichen. Zudem sollte in den Verhandlungen des Bundes mit RWE vertraglich sichergestellt werden, dass diese Mittel wieder im Rheinischen Revier reinvestiert werden. Er spricht sich ferner dafür aus, dass die künftig zur Verfügung stehenden Mittel vom Rheinischen Revier auf der Basis eines eigenständigen regionalen Förderprogramms weitestgehend selbstbestimmt verwaltet und verausgabt werden können.
- 2.1.3** Für die zwingend erforderliche Planungssicherheit ist unverzüglich ein Maßnahmen-gesetz zu verabschieden, um Projekte im Bereich der Wirtschafts- und Innovations-förderung, des Infrastrukturausbaus sowie die Ansiedlung von Behörden und For-schungseinrichtungen schnellstmöglich realisieren zu können. Flankierend bedarf es entsprechender Umsetzungsprozesse auf der Ebene des Landes NRW, bei denen be-troffene Kommunen umfassend einbezogen werden müssen.
- 2.1.4** Der Ausschuss stimmt dem von der Geschäftsstelle vorgelegten Eckpunktepapier über die zentralen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewältigung des Struktur-wandels im Rheinischen Revier zu und spricht sich dafür aus, diese Positionierung in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen stetig weiterzuentwickeln und zu ver-dichten.

2.2 Begründung

2.2.1 Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“

Am 26.01.2019 hat sich die Kommission Strukturwandel, Wachstum und Beschäftigung - die sogenannte Kohlekommission – auf einen Abschlussbericht geeinigt.

Als Beitrag zum Klimaschutz soll Deutschland bis 2038 aus der Kohleverstromung aussteigen. Im Zuge der Einigung sind auch erste Zahlen bekannt geworden, mit denen die betroffenen Regionen unterstützt werden sollen. So sollen die Bundesländer, in denen sich Kohleregionen befinden, als Ausgleich insgesamt 40 Milliarden Euro vom Bund bekommen. NRW soll hieran mit circa 15 Milliarden Euro beteiligt werden.

Der Abschlussbericht kann in seinen wesentlichen Ergebnissen wie folgt zusammengefasst werden:

Strukturpolitische Maßnahmen

- Maßnahmengesetz: Die Kommission sieht diverse Maßnahmen zur Begleitung des Strukturwandels vor. Diese sollen in einem Maßnahmengesetz festgeschrieben werden, in dem etwa Maßnahmen des Bundes bzw. mit Bundesbeteiligung insbesondere im Bereich Infrastrukturausbau, Wirtschafts- und Innovationsförderung sowie Ansiedlung von Behörden und von Forschungseinrichtungen geregelt werden. Vorgesehen ist, dass der Bund ein zusätzliches Budget aus dem Bundeshaushalt für zu finanzierende Einzelprojekte in Höhe von 1,3 Milliarden Euro pro Jahr über 20 Jahre zur Verfügung stellt. Dazu sollen den Ländern weitere 0,7 Milliarden Euro pro Jahr bereitgestellt werden, die nicht an konkrete Projekte gebunden sind. Das Maßnahmengesetz soll in einem zu ratifizierenden Staatsvertrag zwischen dem Bund sowie den betroffenen Ländern und Kommunen umgesetzt werden.
- Sofortprogramm: In einem strukturpolitischen Sofortprogramm werden die im Bundeshaushalt für die aktuelle Legislaturperiode eingeplanten 1,5 Mrd. Euro verwendet. Die Bundesländer einigen sich mit dem Bund zeitnah, welche konkreten Maßnahmen bis Ende 2021 umgesetzt werden können. Zur Umsetzung der von den Regionen benannten Strukturentwicklungsstrategien werden erste Maßnahmen bevorzugt aus den laufenden Programmen der verschiedenen Bundesetats gefördert, die dafür entsprechend verstärkt werden.
- Sonderfinanzierungsprogramm für Verkehrsinfrastruktur: Zusätzlich ist zur Verbesserung der Verkehrsanbindungen ein Sonderfinanzierungsprogramm für Verkehrsinfrastrukturen einzurichten.
- Arbeitsplätze: Ziel ist die Schaffung neuer, zukunftssicherer Arbeitsplätze mindestens in einem Umfang, in dem die Regionen durch den Wegfall von Arbeitsplätzen in der Kohleindustrie betroffen sind. Dabei müssen betriebsbedingte Kündigungen vermieden werden. Für Kohle-Beschäftigte ab 58 Jahre, die die Zeit bis zum Renteneintritt überbrücken müssen, wird es ein Anpassungsgeld geben.
- Ansiedlung von Behörden und öffentlichen Einrichtungen: Neugründungen, Verlagerungen oder Erweiterungen von Behörden oder Einrichtungen der öffentlichen Hand sind vorzunehmen. Durch eine Stärkung der Präsenz der öffentlichen Hand in den Revieren, vor allem durch die Verlagerung und den Ausbau von Behördenstandorten, wird das Bekenntnis von Bund und Ländern zur Zukunft der Reviere greifbar. Zudem unterstützen Beschäftigungs- und Kaufkrafteffekte die regionale Entwicklung. Für die Braunkohlereviere sollen klare Zielgrößen für die Zahl der an-

zusiedelnden Arbeitsplätze in Behörden des Bundes und der Länder definiert werden. So wäre die Schaffung von insgesamt bis zu 5.000 neuen Arbeitsplätzen durch den Bund bis spätestens 2028 angemessen.

- Wertschöpfungsketten und -netzwerke: Regional und branchenmäßig bestehende Wertschöpfungsnetzwerke von bisher eng mit der Kohleverstromung verwobenen Industrien (z. B. Chemie, Papier, Aluminium, Stahl, Energiewirtschaft) werden in den Revieren und darüber hinaus gehalten. Gerade in diesen Industriebranchen sollten zusätzliche Investitionen generiert werden. Hierfür sind wettbewerbsfähige Strompreise und eine dauerhaft sichere Energieversorgung unverzichtbare Grundlagen eines Industriestandorts.
- Infrastrukturausbau und -ausbaubeschleunigung: Neu- und Ausbau der Straßen- und Schieneninfrastruktur, verbunden mit entsprechenden Mobilitätskonzepten (z. B. gut abgestimmte Taktungen, umweltfreundliche Verkehrsträger) ist vor allem in den ländlich geprägten Revierräumen eine grundlegende Rahmenbedingung für eine erfolgreiche Strukturentwicklung. Optimale Erreichbarkeiten innerhalb der Reviere (Nahverkehr), aber auch die überregionale Anbindung der Reviere an umliegende Ballungsräume (Fernverkehr) sind entscheidend für die Fachkräftegewinnung oder Anreize für Wirtschaftsansiedlungen sowie die generelle Lebensqualität der Menschen vor Ort.
- Breitbandausbau: Der Zugang zu hochleistungsfähiger digitaler Infrastruktur bietet Chancen und Entwicklungspotenzial. Hier wird der Ausbau der Breitbandnetze auf Glasfaserbasis und die Ertüchtigung der Mobilfunknetze entscheidend sein.
- Mobilfunkstandard 5G: Voraussetzungen dafür sind eine entsprechende Netzabdeckung zur Erprobung und Anreize für diesbezügliche Ansiedlungen. Insbesondere die bislang schlechter digital erschlossenen Reviere in Mitteldeutschland und der Lausitz können als 5G-Modellregionen erschlossen werden und so die Startbedingungen erhalten, auch außerhalb größerer Ballungsräume digitalen Fortschritt zu etablieren.
- Daseinsvorsorge: Gleichwertige Lebensverhältnisse erfordern neben einer starken Wirtschaft, auch leistungsfähige Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Regionen. Kommunale Investitionen und Stadtwerke können hier ein Schlüssel zur Sicherung der Lebensqualität vor Ort sein.

Energiepolitische Maßnahmen

- Schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung: Um ein rechtsicheres Vorgehen und wirksame klimapolitische Auswirkungen zu gewährleisten, empfiehlt die Kommission die Stilllegung von Kraftwerkskapazitäten im Einvernehmen mit den jeweiligen Kraftwerksbetreibern.

Dabei werden die bestehenden strukturellen Unterschiede zwischen Braun- und Steinkohlekraftwerken bezüglich der CO₂-Emissionen, der Betreiberstruktur, der Verzahnung mit dem Bergbaubetrieb und der damit verbundenen Anzahl der betroffenen Beschäftigten berücksichtigt. Zur Umsetzung empfiehlt die Kommission freiwillige Maßnahmen, als einvernehmliche Verhandlungslösung mit den Betreibern für Braunkohlekapazitäten und als freiwillige Stilllegungsprämie für Steinkohlekapazitäten. Die Lösung soll sowohl Regelungen über die sozialverträgliche Gestaltung des Ausstiegs enthalten als auch eine nach sachlichen Kriterien angemessene Entschädigungsleistung für die Betreiber.

Eine Umlage auf den Strompreis erfolgt nicht. Sofern es zu keiner einvernehmlichen Vereinbarung kommt, sind ordnungsrechtliche Lösungen mit Entschädigungszahlungen in Erwägung zu ziehen. Jede Stilllegung steht unter dem Prüfvorbehalt der Bundesnetzagentur nach § 13b EnWG.

Im Zeitraum von 2018 bis 2022 sollen Braunkohlekraftwerke und Steinkohlekraftwerke schrittweise in dem Umfang stillgelegt oder über das KWKG umgerüstet werden, dass die Leistung der Kraftwerke im Markt im Jahr 2022 auf rund 15 GW Braunkohle und rund 15 GW Steinkohle reduziert wird. Das entspricht im Vergleich zu Ende 2017 einem Rückgang von annähernd 5 GW bei Braunkohlekraftwerken und 7,7 GW bei Steinkohlekraftwerken. Insgesamt kommt es damit zu einer Reduzierung um mindestens 12,5 GW Kohlekraftwerken im Markt. Mit diesen Maßnahmen wird im Energiesektor eine CO₂-Minderung von mindestens 45 Prozent im Vergleich zu 1990 erreicht.

Im Zeitraum 2023 bis 2030 sollen Braun- und Steinkohlekraftwerke den Markt verlassen, so Kohlekraftwerke im Markt im Jahr 2030 auf maximal 9 GW Braunkohle und 8 GW Steinkohle verringert. Das entspricht im Vergleich zu 2017 einem gesamten Rückgang von 10,9 GW bei Braunkohlekraftwerken und 14,7 GW bei Steinkohlekraftwerken.

Dafür ist der jeweils aktuell absehbare Abbau von Kohlekraftwerkskapazitäten über das KWKG ebenso zugrunde zu legen, wie die Versorgungssicherheit. Für die verbleibende Kapazität sollen im Rahmen einer Ausschreibung eine freiwillige Stilllegungsprämie für Stilllegungen angeboten werden. Notwendige Voraussetzung in einer Ausschreibung ist der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen sowie unbilliger sozialer und wirtschaftlicher Nachteile für die betroffenen Beschäftigten. Sofern die Reduktion der Steinkohlekapazitäten ohnehin marktgetrieben entlang des Reduktionspfades erfolgt, sind in diesen Jahren keine Ausschreibungen notwendig. Die Stilllegungsprämie soll degressiv abschmelzen, wobei diese Degression nicht für Kraftwerke gilt, die jünger als 25 Jahre sind.

Als Abschlussdatum für die Kohleverstromung empfiehlt die Kommission Ende des Jahres 2038. Sofern die energie- und betriebswirtschaftlichen, sowie beschäftigungspolitischen Voraussetzungen vorliegen, kann das Datum im Einvernehmen mit den Betreibern auf frühestens 2035 vorgezogen werden. Die Überprüfung dazu findet im Jahr 2032 statt. Diese Überprüfung umfasst auch, ob die Annahmen, die der Beendigung der Kohleverstromung zugrundeliegen insgesamt realistisch sind.

- Ausgleich für Unternehmen und private Haushalte: Für Unternehmen und private Haushalte sollen von einem Strompreisanstieg entlastet werden, der durch die politisch beschleunigte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entsteht. Ab 2023 soll daher für private und gewerbliche Stromverbraucher ein Zuschuss auf die Übertragungsnetzentgelte oder eine wirkungsgleiche Maßnahme zur Dämpfung des durch die beschleunigte Reduzierung der Kohleverstromung verursachten Strompreisanstieges gewährt werden. Aus heutiger Sicht ist zum Ausgleich dieses Anstiegs ein Zuschuss in Höhe von mindestens 2 Mrd. Euro pro Jahr erforderlich. Das exakte Volumen der Maßnahme wird im Rahmen der Überprüfung im Jahr 2023 ermittelt. Die Maßnahme ist im Bundeshaushalt zu verankern und beihilferechtlich abzusichern. Eine zusätzliche Umlage oder Abgabe auf den Strompreis erfolgt nicht.
- Verstetigung und Fortentwicklung der ETS-Strompreiskompensation: Vor dem Hintergrund des bereits erfolgten und zu erwartenden weiteren Anstiegs der CO₂-Preise ist aus Sicht der Kommission eine Verstetigung und Fortentwicklung der

ETS-Strompreiskompensation für besonders energieintensive Unternehmen erforderlich. Die Bundesregierung soll bei der EU-Kommission dafür eintreten, dass diese die Strompreiskompensation bis 2030 verlängert, die Beihilfeintensität stabilisiert und dauerhaft absichert. Die Finanzierung soll aus dem Energie- und Klimafonds sichergestellt werden.

- Sicherstellung des systemdienlichen und marktkonformen Ausbaus erneuerbarer Energien auf 65 Prozent bis 2030: Eines der zentralen Instrumente zur Erreichung der Klimaziele ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien. Damit das im Koalitionsvertrag vereinbarte 65-Prozent-Ziel erreicht werden kann, braucht es verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen in erneuerbare Energien. Die Kommission empfiehlt außerdem, dass die jährlichen Zubau-Mengen für erneuerbare Energien im Einklang mit dem 65-Prozent-Ziel bis 2030 angepasst werden.
- Weiterentwicklung des Versorgungssicherheits-Monitorings: Um frühzeitig Risiken für die Versorgungssicherheit besser zu erkennen, empfiehlt die Kommission, das gegenwärtige Versorgungssicherheits-Monitoring weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung sollte der Messung von Energieversorgungssicherheit inklusive der Versorgungsqualität dienen und eine Methode umfassen, die Energieversorgungssicherheit risikoorientiert, bedarfsgerecht und kontinuierlich analysiert ("Stresstest").
- Prüfung eines systematischen Investitionsrahmens für neue Kraftwerkskapazitäten: Sofern sich bis 2023 keine ausreichenden neuen Kraftwerkskapazitäten im Bau befinden, um die Versorgungssicherheit stets aufrecht zu erhalten, sollte die Einführung eines systematischen Investitionsrahmens geprüft werden, um rechtzeitig entsprechende Investitionsanreize zu setzen. Dies könnte auch regional begrenzt erfolgen.
- Fortführung der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (Entfristung des KWKG bis 2030 und attraktivere Ausgestaltung des Anreizes zur Umstellung von Kohle auf einen weniger emissionsintensiven Energieträger): Standorte von Kohlekraftwerken verfügen über eine gut ausgebaute Energieinfrastruktur, die durch einen Anreiz zur Umstellung auf eine weniger emissionsintensive Brennstoffart erhalten bleiben sollten. Dafür bedarf es adäquate und langfristige Rahmenbedingungen für KWK-Anlagen. Die Kommission empfiehlt daher, das KWKG bis 2030 zu verlängern. In diesem Rahmen sollte bis zum Jahr 2026 die weitere Umstellung von Kohle- auf Gas-KWK attraktiver ausgestaltet werden. Zudem sind regulatorische Rahmenbedingungen für die Förderung neuer Wärmenetze bzw. die Anpassung bestehender Wärmenetze an die neuen Anforderungen zu verbessern.
- Modernisierung und bessere Nutzung der Stromnetze durch Optimierung, Ausbau und marktliche Maßnahmen: Die Kommission empfiehlt deshalb, die Modernisierung der Übertragungs- und Verteilnetze konsequent voranzutreiben. Damit der Ausbau der erneuerbaren Energien auf 65 Prozent bis 2030 und eine schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung gelingen kann, braucht es weitere Maßnahmen für einen optimierten Netzbetrieb. Neben dem notwendigen Netzzu- und -ausbau bieten zahlreiche smarte Lösungen Möglichkeiten, die bestehenden Netze intelligenter zu nutzen. Hier bietet die Digitalisierung erhebliche Potenziale.
- Überarbeitung des Systems der Entgelte, Abgaben und Umlagen im Energiebereich: Die Kommission empfiehlt das bestehende System der Entgelte, Abgaben und Umlagen im Energiesektor umfassend zu überarbeiten. Das derzeitige System der Entgelte, Abgaben und Umlagen hemmt durch die überproportionale Belas-

tung von Strom im Vergleich zu anderen Energieträgern die Sektorkopplung und die Nutzung bestehender oder neuer Flexibilitätsoptionen wie Power-to-Gas, Wasserstoff und Speicher. Es sollte umfassend reformiert werden.

- Prüfung der Einführung einer CO₂-Bepreisung mit Lenkungswirkung auch in den Sektoren außerhalb des Europäischen Emissionshandels: Die Kommission empfiehlt, die Einführung einer CO₂-Bepreisung mit Lenkungswirkung auch im Non-ETS-Bereich zu prüfen. Dies führt dazu, dass einerseits auch in diesen Sektoren zukünftig ein größerer Beitrag zum Klimaschutz zu erwarten ist und gleichzeitig ein Anreiz zur Nutzung der Flexibilitätspotenziale von Power-to-X-Anlagen geschaffen wird. Die CO₂-Bepreisung sollte sozialverträglich ausgestaltet sein.
- Monitoring: Sämtliche Maßnahmen werden in den Jahren 2023, 2026 und 2029 einem umfassenden Monitoring unterzogen und gegebenenfalls nachgesteuert. Dabei wird die Bundesregierung durch ein Gremium bestehend aus Expertinnen und Experten für Strukturentwicklung und Regionalpolitik, Beschäftigung, Energiewirtschaft, Industrie und Klimaschutz beraten.

2.2.2. Betroffenheit in NRW

Das Bundesland NRW ist durch das Braunkohletagebauegebiet „Rheinisches Revier“ im besonderen Maße von den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen im Falle eines Kohleausstiegs betroffen. Alleine die prognostizierbare Situation am Arbeitsmarkt stellt eine wesentliche Belastung für die vor Ort lebenden Personen dar.

So ist bereits jetzt abzusehen, dass in Nordrhein-Westfalen rund 10.000 Stellen in der Kohleförderung und Verstromung direkt betroffen sind. Indirekt betroffen sind viele weitere Arbeitsplätze, zum Beispiel Zulieferer oder Dienstleister. Eine zuverlässige Vorhersage, wie viele Arbeitsplätze insgesamt betroffen sind, ist derzeit schwierig zu treffen. Der Braunkohleverband Debriv spricht von einem Faktor von 1:2,5. Hieraus ergäbe sich also eine Gesamtzahl von 25.000 betroffenen Stellen (10.000 direkt betroffene Stellen x 2,5 Faktor für die indirekt betroffenen Stellen = 25.000 betroffene Stellen insgesamt) in Nordrhein-Westfalen. Dies hätte zweifelsohne einen besonders gravierenden Einschnitt in die soziale und wirtschaftliche Struktur in der Region zur Folge.

Hinzu kommt die anstehende Rekultivierung der durch den Tagebau und die Kohlekraftwerke in den letzten Jahrzehnten genutzten Flächen und die im Anschluss an den Ausstieg anstehende Verwendung. Auch Fragen der generellen Flächenverfügbarkeit sind an dieser Stelle bislang aufgrund schwieriger Eigentumsverhältnisse nicht abschließend geklärt.

Zur besseren Vertretung und Koordination der eigenen Interessen haben sich die vor Ort betroffenen Städte und Gemeinden in verschiedenen Zweck- und Planungsverbänden organisiert. Hier sind insbesondere die Folgenden zu nennen:

- Planungsverbund Rheinisches Sixpack (Städte Grevenbroich, Bedburg, Elsdorf, Bergheim und Gemeinden Rommerskirchen und Jüchen)
- Zweckverband Tagebaufolgenlandschaft Garzweiler (Städte Mönchengladbach und Erkelenz, Gemeinden Jüchen und Titz)
- Zukunftsagentur Rheinisches Revier (Zusammenarbeit von Kreisebene und Kommunen)

2.2.3. Einschätzung der Geschäftsstelle und Ausblick

Die Städte und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen werden von den tiefgreifenden Veränderungen im Rahmen des Strukturwandels beim Braunkohleausstieg besonders betroffen sein. Von großer Bedeutung sind daher unter anderem die zusätzlich in Aussicht gestellten Bundesmittel, deren Verteilung die Kohlekommission empfohlen hat. Hier ist darauf hinzuwirken, dass diese Mittel auch tatsächlich und schnellstmöglich den betroffenen Städten und Gemeinden in NRW zur Bewältigung des Strukturwandels zugute kommen.

Eine Aufrechnung mit anderen, bereits bestehenden Förderprogrammen ist abzulehnen. Die Sondersituation des Braunkohletagebaus hat erhebliche Belastungen zur Folge, welche einen zusätzlichen Ausgleich, auch in Form von investiven Fördermitteln, erfordern. Eine Verrechnung mit bereits bestehenden Förderprogrammen und -projekten würde hingegen dazu führen, dass den Herausforderungen des Strukturwandels nur unzureichend begegnet werden kann.

Der Städte- und Gemeindebund NRW wird sich angesichts der komplexen Herausforderungen in den kommenden Monaten schwerpunktmäßig mit diesen und weiteren Themen zum Braunkohleausstieg befassen. So wird die Geschäftsstelle unter anderem in Zusammenarbeit mit betroffenen Städten und Gemeinden ein Forderungspapier erarbeiten, welches auch Gegenstand der Präsidiumssitzung im Sommer 2019 sein wird. Ein vorläufiges Eckpunktepapier wird in der Sitzung als Tischvorlagen ausgelegt.